

## Merkblatt zur Rechnungsstellung

---

Rechnungen, die als Betriebsausgaben und somit auch als förderfähige Ausgaben nach den entsprechenden Förderrichtlinien geltend gemacht werden, müssen grundsätzlich den jeweiligen rechtlichen Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Hieraus lassen sich derzeit neben der vollständigen Anschrift des Rechnungsstellers folgende Angaben ableiten, die eine Rechnung enthalten muss:

- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Ident) des leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- Auftragsdatum
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Lieferdatum)
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag, aufgeschlüsselt nach den Steuersätzen und Steuerbefreiungen, sowie jede im voraus vereinbarte Minderung. Bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG entfällt der jeweilige Umsatzsteuerausweis.

Bei vorgelegten Rechnungen über Kleinbeträge i. S. d. § 33 UStDV (Kassenzettel aus dem Baumarkt) ist das Belegdatum dem Auftrags- und Lieferdatum gleichzusetzen.